

geleitet werden; *warg* gehört zu würgen, daher „Wolf“ oder „Verbrecher, Räuber, Geächteter“; es könnte dann aber auch die Bedeutung von Recke angenommen haben, das ursprünglich auch Geächteter heißt. Es kann auch mit Ware in Verbindung gebracht werden, so daß an Händler gedacht werden müßte; doch ist diese Ableitung umstritten. Ae. „*war*“ bedeutet Meer, so daß ein *wargengus* oder *warigangus*, ital. *guarigango* ein Meergänger, ein Mann, der über das Meer herkam, wäre. So hat Bruckner das Wort gedeutet¹⁾ und dieser Erklärung würden die in der Lex Visig. 11, 3. 1, 2, 3 genannten *transmarini negotiatores* entsprechen. Eine weitere Auslegung geht von „*war*“ — wehren aus, so daß ein *wargengus* ein Wehrmann, ein Krieger, ein Reisläufer wäre. Schließlich besteht noch die Herleitung von ahd. *wāra* — Wahrheit, Treue, Gelübde, Vertrag, gleich dem lateinischen *fides* (slav. *vera* — Glaube). Es ist kaum möglich, durch rein philologische Erwägungen zu einer völlig gesicherten und eindeutigen Erklärung, die alle anderen ausschließt, zu gelangen, man muß die tatsächliche Bedeutung der einzelnen Erklärungen heranziehen. Da scheidet die Deutung als Geächteter aus, auch die Erklärung mit „Händler“ stimmt mit dem, was wir sonst vom *wargengus* — *warigangus* wissen, nicht überein.²⁾ Der „Meergänger“ paßt für die chamavischen Verhältnisse schlecht. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Wort im Langobardischen anders herzuleiten ist als in einer anderen germanischen Sprache. Es bleiben also zwei Möglichkeiten übrig, nämlich die des durch Gelöbnis gebundenen und des Kriegsmannes, des Reisläufers. Beide Bedeutungen, wenn die Wörter auch von verschiedenen Stämmen hergeleitet werden, stehen sich nicht fern und konnten im Sprachgebrauch leicht in Verbindung gebracht werden. „*Wāra*“ hat die Bedeutung von Treue, Bündnis, Vertrag; ein *wargengus* wäre demnach ein „Treuling“, ein Mann, der in einem Treu- oder Gefolgschafts- und damit in einem Schutzverhältnis stand. Man könnte also an einen *fidelis*³⁾ denken. Das Treueverhältnis war bei den Germanen ein gegenseitiges Verhältnis und verpflichtete den Mann ebenso wie den Herrn, der in unserem Falle der König gewesen war.

1) Bruckner, Sprache der Langobarden S. 26, 57. Diese Deutung ist auch von G. Baesecke, Die germanischen Worte in den Volksrechten (Beitr. zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 2⁹, 1936) übernommen worden.

2) Über die Waräger s. u. S. 338.

3) Vgl. D. v. Gladiß, *Fidelis regis* (ZRG. G. A. 57, 1937) S. 442 ff.